



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

**Ministerin**

Herrn Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 01. März 2013

**TOP 1 der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Februar 2013  
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Sitzung wurde ich gebeten, schriftlich darzulegen, weshalb voraussichtlich ab 2015 keine Glücksspielabgabe mehr erhoben werden kann. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 findet das Glücksspielgesetz mit Ausnahme bestimmter in diesem Zusammenhang nicht relevanter Vorschriften weiter Anwendung, soweit auf seiner Grundlage bereits Genehmigungen erteilt worden sind. Genehmigungen sind erteilt worden für Sportwetten und Online-Casinospiele.

Nach dem insoweit fortgeltenden Recht mit grundsätzlicher Abgabenverpflichtung wird die Glücksspielabgabe jedoch nicht erhoben auf Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 Glücksspielgesetz) und Online-Glücksspiele, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 Glücks-

spielgesetz). Sportwetten unterliegen seit Juli 2012 der im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Sportwettensteuer und damit nicht der Glücksspielabgabe.

Bereits jetzt unterliegen Online-Casinospiele von inländischen Anbietern oder Anbietern aus Drittländern der Umsatzsteuerpflicht (§ 3 a Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 Umsatzsteuergesetz). Daher unterliegen sie auch nicht der Glücksspielabgabe.

Deutschland ist verpflichtet, die EU-Richtlinie zum Ort der Leistung (2008/8/EG des Rates vom 12.02.2008) bei elektronischen Dienstleistungen bis zum 1.01.2015 in nationales Recht umzusetzen. Online-Casinospiele gehören zu den elektronischen Dienstleistungen, wie sich aus Nr. 4 des Anhangs II zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Exemplarisches Verzeichnis elektronisch erbrachter Dienstleistungen im Sinne des Artikels 58 und des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe k) ergibt. Für die Umsatzbesteuerung gilt nach dieser Richtlinie als Ort der Leistung der Ort, an dem der Spieler ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und damit bei Leistungen an deutsche Spieler das deutsche Umsatzsteuerrecht. Dies bedeutet, dass die Online-Casinospiele in Deutschland, auch wenn sie aus dem zum umsatzsteuerlichen Gemeinschaftsgebiet gehörenden EU-Ausland kommen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sein werden, und damit nicht mehr der Glücksspielabgabe (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 Glücksspielgesetz).

Daher sind ab 2015 keine Einnahmen aus der Glücksspielabgabe mehr zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold